



Landkreis Freudenstadt

Vorhabenbezogener
Bebauungsplan
„Intermodales Servicezentrum Horb“
in Horb am Neckar - Altheim

Örtliche Bauvorschriften

Entwurf

Stand: 01.09.2021



GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de



**BEBAUUNGSPLAN "INTERMODALES SERVICEZENTRUM HORB“
HORB AM NECKAR - ALTHEIM
STADT HORB, GEMARKUNG ALTHEIM
LANDKREIS FREUDENSTADT**

SCHRIFTLICHER TEIL (TEIL B)

I. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung begrenzt. Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften treten außer Kraft.

Für die Örtlichen Bauvorschriften gilt:

Landesbauordnung (LBO)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010, mehrfach geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

I. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Intermodales Servicezentrum Horb“ Horb am Neckar - Altheim

1. Werbeanlagen § 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Werbeanlagen mit wechselndem bewegtem Licht, Lauflicht-Wechselanlagen, Booster (Lichtwerbung am Himmel) und Fesselballone sind unzulässig.

1.1 Werbeanlagen an den Gebäuden

An den Wandflächen der Gebäude dürfen maximal zwei Werbeanlagen angebracht werden.

Die Höhe darf nicht mehr als 3,0 Meter und die Länge nicht mehr als die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseiten betragen.

Werbeanlagen auf dem Dach sind nur ausnahmsweise zulässig. Die gebaute Gebäudehöhe darf höchstens um drei Meter überschritten werden.

1.2 Werbeanlagen auf dem Baugrundstück

Je Baugrundstück ist eine freistehende Werbeanlage bis zu einer Höhe von max. 6.00m, einer Breite von max. 2,00m und einer Tiefe von max. 0.50m zulässig.

1.3 Werbeanlagen zur K 4706

Werbeanlagen zwischen den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen -entlang der K 4706- und der künftigen Bebauung sind nur an den Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hier sind selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit den amtlichen Signalfarben Rot, Gelb und Grün unzulässig.

2. Dachdeckung

Reflektierende Materialien (z.B. Edelstahl, verspiegeltes Glas etc.) sind als Dacheindeckung nicht zulässig.

Solarkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig.

Hinweis: Zur Vermeidung von langfristigen Schadstoffeinträgen darf als Material bei der Dacheindeckung kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink (incl. Titanzink), Blei, etc.), sondern nur beschichtetes Material (beschichtetes Kupfer, Aluminium, Edelstahl,

etc.) verwendet werden. (vgl. planungsrechtliche Festsetzungen Nr. 8.1 Grundwasserschutz, § 9Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3. **Dachneigung** § 74 Abs. 1 Nr.1 LBO
Die Dachneigung darf maximal 30° betragen.
4. **Einfriedungen** § 74 Abs. 1 Nr.3 LBO
Als Abgrenzung der Baugrundstücke sind Jägerzäune und Stacheldraht unzulässig. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 2,5 Metern -gemessen von Oberkante Gelände nicht überschreiten. Die Einfriedungen müssen zur öffentlichen Verkehrsfläche einen Abstand von 0,50 Meter einhalten.
5. **Gestaltung der nicht überbauten Flächen bebauter Grundstücke** § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
Die nicht genutzten Freiflächen sind zu begrünen.
6. **Ausführung von Stellplätzen auf dem Baugrundstück**
Stellplätze, auf den Baugrundstücken sind auf einem wasserdurchlässigen Unterbau und in einer wasserdurchlässigen Oberfläche (z.B. Rasenpflaster, offene Fugen) auszuführen.
7. **Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern** § 74 Abs.1 Nr.3 LBO
Aufschüttungen und Abgrabungen bis zu einer Tiefe und Höhe von 9,0 Meter sowie Stützmauern sind auf den Baugrundstücken zulässig. Bezugshöhe ist die in der Planzeichnung eingetragene Höhe von 564,00 m ü. NN. Zu den Nachbargrenzen sollen Aufschüttungen und Abgrabungen auf das vorhandene Niveau entsprechend der in der Planzeichnung eingetragenen Böschungen, bis auf 0,5 m Abstand zur Grenze, auslaufen.
8. **Abfall, Mülltonnen und Container**
Abfallbehälter und Abfallcontainer sind einzuhausen, einzugraben, einzugrünen oder durch Sichtschutzwände einer möglichen Fernwirkung zu entziehen.
9. **Freileitungen** § 74 Abs.1 Nr.5 LBO
Niederspannungsfreileitungen sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht zulässig.
10. **Ordnungswidrigkeiten** §75 LBO
Ordnungswidrig handelt derjenige, der diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt (§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO).

Horb am Neckar, den

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Rottenburg, den

Fabian Gauss M.Eng.
Stadtplaner